# Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm - Elternbeitragssatzung vom 10.10.2019

#### Aufgrund der

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496)
- § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBI. I S. 2696)
- § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz
  –KiBiZ–) Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder –und Jugendhilfegesetzes SGB
  VIII vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom
  12.06.2014 (GV NRW S. 336) und
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666)

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kindertagespflege im Sinne des KiBiZ erhebt die Stadt Selm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 KiBiz von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 KiBiz nach sozialen Gegebenheiten und Betreuungszeiten gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages des/r Sorgeberechtigten mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge übermittelt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gem. § 12 KiBiz erhobenen Daten.
- (4) Der Antrag auf Tagespflege ist beim Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung, im Übrigen nach den Grundsätzen der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII.

0

### § 2 Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, es entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in der Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabenpflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (6) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, die das Kind zum Besuch angemeldet haben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag

gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

## § 5 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabenpflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten
- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, des Kinderzuschlages nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Die Elternbeiträge werden für den Besuch einer Tageseinrichtung wie folgt festgesetzt:

Altersklasse 2-6 Jahre				e	Altersklasse unter 2 Jahre		
Einkommens-		Betreuungszeit / Stunden			Betreuungszeit / Stunden		
Gruppen		25	35	45	25	35	45
€		Beitrag € mtl.			Beitrag € mtl.		
Bis unter	18000	0	0	0	0	0	0
ab	18000	24	27	37	57	63	82
ab	21000	28	33	46	76	84	109
ab	24000	38	42	58	95	105	137
ab	27000	47	53	71	123	137	177
ab	30000	57	63	87	151	168	218
ab	33000	66	74	105	180	200	259
ab	36000	76	84	124	198	221	287
ab	40500	85	95	145	227	252	328
ab	45000	104	116	168	255	284	369
ab	50000	127	142	202	294	328	425
ab	56000	158	175	236	317	353	459
ab	62000	179	198	276	378	420	546
ab	72000	210	233	315	399	443	575
ab	90000	230	253	335	409	453	585
ab	105000	250	273	355	419	463	595
ab	120000	270	293	375	429	473	605

Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder unter 2 Jahren
- b) Kinder vom 2. Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) eine Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden
- (2) Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, durch landesgesetzliche Regelung beitragsfrei.

- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist ein Kind nach Abs. 3 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.
- (5) Im Fall des § 3 Abs. 3 (Vollzeitpflege) wird Beitragsbefreiung gewährt.
- (6) Hinsichtlich der Tagespflege gelten ohne Rücksicht auf das Alter des betreuten Kindes die o.g. Beiträge der Altersklasse 2-6. Sie werden begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Tagespflegeperson. Die Betreuungszeiten gelten als Obergrenze, bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden bleibt es bei dem entsprechenden Beitrag. Wird ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung zusätzlich auch Tagespflege in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag unter Zugrundelegung der sich danach ergebenden Gesamt-Betreuungszeit erhoben. Der so entstehende Beitrag wird in einer Summe festgesetzt und erhoben.

#### § 7 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 8 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01.08.2019 in Kraft. Die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 21.12.2015 wird aufgehoben.